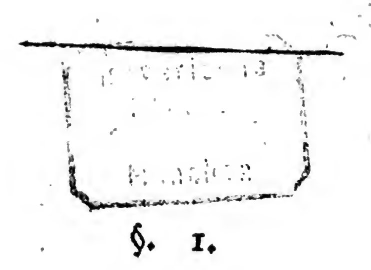
Einige Bemerkungen über die von der französischen Gesandtschaft in Rastadt verlangte Uebertragung der Kriegsschulden der auf dem linken Rheinufer cedirten Länder auf die zur Entschädigung für die verlierende Fürsten auf dem rechten Rheinufer ausgezeichnete Länder.

Im November 1798.



§. 1.

Unter den wichtigsten Gegenständen der Reichsfriedens-Negociationen in Rastadt verdient der Punkt wegen Uebertragung der jenseitigen Schulden auf die zur Entschädigung auf dem rechten Rheinufer ausgezeichnete Länder einer vorzüglichen Aufmerksamkeit gewürdiget zu werden, da derselbe unverkennbar so tief in die künftige Wohlfart der teutschen Staaten eingreift, daß man ohne Bedenken die endliche Ausgleichung dieses Gegenstandes als den richtigsten Maßstab des künftigen Glücks oder Unglücks, der Staats- und individuellen Wohlfart, und der Erhaltung der Ruhe ansehen kann.

§. 2.

Der von der französischen Gesandtschaft in der Note vom 3ten May dieserhalben gemachte Antrag ist eben so allgemein bekannt, als er die allgemeine Aufmerksamkeit erregen mußte. Auch hat die Reichsfriedensdeputation in ihrer Antwort (vom 18ten May) denselben sogleich aufgefaßt, und mit

lobenswerthem Eifer die Unstatthaftigkeit einer solchen Foderung durch folgende teils durch die bisherige Observanz, teils durch die Natur der Sache motivirte Bemerkungen zu beweisen gesucht:

a) daß es ein in dem Rechte, und der von der französischen Republik im Frieden zu Campo Formio selbst anerkannten Observanz gegründeter Grundsatz sey, daß die in- und für ein Land gemachten Schulden auf den neuen Besitzer mit übergehen müsten. —

b) Daß daher auch von Schulden, welche von einzelnen Gemeinden, Aemtern, Oberämtern und Landschaften — von blosen Landesschulden; welche auf den Landsteuer-Kassen liegen, keine Rede seyn könne, da dieselbe von den Contrahenten bezalt werden müsten. —

c) Daß selbst die hypothecirten Kammer- und Domänenschulden hievon nicht ausgenommen seyn könnten, weil dieselbe teils zum Besten der Länder gemacht seyen, und also ein onus successoris bleiben müsten, auch daß durch eine solche Uebertragung die Entschädigungsgegenstände selbst depreziirt würden, und deswegen vermehrt werden müsten, so wie endlich die diesseits Rheins gelegene Länder ohnehin dermasen verschuldet und

ausgesogen seyen, daß sie schlechterdings keine neue Last übernehmen könnten.

Auch scheinen, Dank sey es dem Ausharren der Reichsdeputation, diese Gründe einigen Eindruck gemacht zu haben. Wenigstens haben die französische Gesandten in ihrer Note vom 28ten Fructidor Hofnung zur Annahme einiger Modificationen durchschimmern lassen.

Quant aux dettes, la Députation de l'Empire n'a surement pas présumé, que le Gouvernement françois peut entendre à aucun arrangement, qui seroit de nature à déprécier trop sensiblement la cession de la rive gauche, à pérpétuer entre les deux états des germes de discussions épineuses, et à faire peser sur un territoire devenu françois les charges de la guerre personelles à l'Empire. Les dettes des pays cédés seront, ainsi que les soussignés l'ont toujours dit, transportées sur les pays de la droite donnés en dedommagement; mais on consentira à ce que les dettes provinciales et communales, à l'exception neanmoins de celles, qui auroient été contractées à l'occasion ou pour les frais de la guerre soient, et demeurent à la charge des pays cédés.

Kaum bedarf es indessen mehr als des flüchtigsten Anbliks dieser Erklärung, um lebhaft überzeugt zu seyn, wie wenig dieselbe in der Haupt-

sache Genüge leiste, da nicht einmal das Prinzip noch ganz richtig gestellt ist. Eine Bemerkung, welche auch die Reichsdeputation in ihrer Antwort vom 23sten September geltend gemacht hat. (1)

§. 3.

Eine Entwicklung der hier einschlagenden rechtlichen Grundsätze würde hier zu weit führen, auch zwecklos seyn, da man bisher durchaus mehr nach politischen Rücksichten der Convenienz zu Werke gegangen ist. Und wenn man auch blos auf diese Rücksicht nimmt, so dürfte schon die alleinige Vergleichung des Werthes der Cession des linken Rheinufers, und des Betrags der Schulden, deren Uebernahme Frankreich verweigert, hinlänglich entscheiden, ob die Besorgnisse der Republik gegründet, und ob die gänzliche Uebernahme sämtlicher Schulden ein arrangement seye, qui seroit de nature à deprecier trop sensiblement la cession de la rive gauche? —

Unsere neuere Geschichte enthält kein Beispiel eines für Teutschland lukrativen oder wohlthätigen Friedens, zugleich aber auch keines, in welchem derselbe durch grösere Opfer erkauft worden wäre.

---

(1) Zergliederung der französischen Note vom 28ten Fruktidor (14ten Herbstmonat) 1798.

Teutschlands Verlust und Frankreichs Gewinn beträgt mit dem burgundischen Kreise

1) an Land und Leuten

1209 $\frac{3}{7}$ □ Meilen, (beinahe den **zehnten** der Oberfläche des teutsch. R.) und 3,715000 Seelen (den 7ten Teil der Volksmenge) auf dem gesegnetesten Striche alles teutschen Bodens.

2) An Revenües des Reichs,

beinahe den **achten** Teil des Römermonats 5008 fl. 43 $\frac{3}{4}$ kr. und beinahe den 9ten der Kammerzieler mit 4234 fl. 30 $\frac{1}{2}$ kr., ohne was dem Reiche noch durch unausbleiblich nothwendige Moderationen der partiel verlierenden Reichsstände entgeht, welche für ersteren leicht 1900 fl. und für letzteres 1000 Thaler betragen dürften.

3) An Reichskriegsmacht,

4314 M. am Reichs-Simplo, mithin beinahe den 9ten Teil des Triplums (2)

(2) Deutschlands Gewinn und Verlust bei der Rastadter Friedensbasis nebst Vorschlägen zu einem Entschädigungsplan, und zu einer verbesserten Reichsverfassung. April 1798.

Gewiß der schmerzlichste Verlust, den das teutsche Reich als solches hätte erleiden können, und gewiß ein ungeheurer Zuwachs und Gewinn für die französische Republik, besonders wenn man auf den bisherigen Territorialertrag und auf das Financiren der cedirten Länder Rücksicht nimmt.

So betragen, z. B. die Einkünften des zum grösten Teil verlornen Erzstifts Trier 500000 fl. (3) und überhaupt der Eingang alles fremden Geldes durch die Rheinschiffart, Wein, Mineralprodukte, Fabrikaten, Sauerbrunnen 2c. jährlich 1,100000 fl. (4)

Von Cölln, von welchem die französische Republik die bessere Hälfte erhält, die revenües derselben 209000 Thlr. (5) und überhaupt der Eingang alles Geldes aus der Rheinschiffart, Wein, Naturalprodukten, jedes Jahr 1,300000 fl. (6)

---

(3) Normann geographisch= und historisches Handbuch 2c. Bd. 1. p. 315.

(4) v. Sartori Fortsetzung der statistischen Abhandluug über die Mängel in der Regierungsverfassung der geistlichen Wahlstaaten. Augsburg bei Doll 1787. p. 238.

(5) Normann l. c. p. 335.

(6) Sartori l. c. p. 239.

Im Hochstift Lüttich die Einkünften 1,200000 fl. (7) und überhaupt der Eingang fremden Geldes aus Getraide, Mineralprodukten, Fabrikaten rc. jährlich 2,600000 fl. (8) Von Basel die jährlichen Einkünften 500000 Livr. (9) und überhaupt der Eingang alles Geldes jährlich 3,40000 fl. (10)

Berechnet man die Vorteile, welche Frankreich in der Folge durch eine andere Administration, durch lukrative, bisher nicht thunliche Merkantilverhältnisse aus diesen fruchtbaren Ländern ziehen kann, den Gewinn durch Ersparung der Summen, welche sonst die geistliche Verhältnisse dieser Länder ins Ausland schickten; — die Summen, welche die Republik bereits durch Contributionen, erhobene landesherrliche Revenües rc. rc. (125,301,550 fl.) (11) durch niedergehauene Waldungen, die Requisitionen, Verpflegung der Truppen, welches alles wohl auch obiger Summe gleich kömmt, aus Teutschland, und zur Bekämpfung Teutschlands gezogen hat, so resultirt hieraus

(7) Normann l. c. B. 1. Abteil. 5. p. 2845.

(8) Sartori l. c. p. 239.

(9) Normann l. c. p. 2751.

(10) Sartori l. c. p. 240.

(11) Le Spectateur du Nord, Tom. 5. Janvier 1798. p. 193. seq.

allein schon ein ungeheurer Gewinn, welcher um so bedeutender ist, da die Republik teils negativ durch Ersparung ihres eigenen Vermögens, teils auch durch wirkliche baare Vorteile ihre eigene Mittel vermehret hat.

§. 4.

Freilich könnte dagegen eingewendet werden, daß die französische Republik hierinnen blos das Glück der Waffen benutzet, und sich des Rechts des Sieges bedienet hätte. Dieses aber auch in der Hauptsache zugegeben, wo findet man dagegen in der neuern Geschichte — denn von den rauhen Zeiten der Barbarei und des Vandalismus wären wir so ziemlich weggerückt — ein Beispiel, daß eine Macht sich des Rechts des Siegers in der Art, und in der drückenden Ausdehnung, wie Frankreich in diesem Kriege, bedienet hätte?

Das Privat-Eigenthum war sonst immer auch dem wilden Krieger heilig; — nicht so in diesem Kriege. Selbst Brandschatzungen und Contributionen wurden sonst einigermaßen den Kräften der Länder adäquirt. Gewöhnlich tilgte sonst der lezte Canonenschuß jede bereits gemachte Foderung, und jedes Land erhielt sonst durch Zurükziehung der Armeen den Genuß der Erstlinge des wieder-

kehrenden Friedens, welches nun hartnäckig verweigert wird.

Wollte man genau berechnen, was die französische Republik, die sich allenthalben ihrer Großmuth, ihrer Loyauté rühmt, gegen die bisher unter allen Völkern und Staaten heilige Rechte und Gebräuche von allen teutschen Provinzen erpreßt hat, wie sehr würde vor dem Richterstuhle der Gerechtigkeit die Waagschale sich zum Vorteil Teutschlands neigen? Wolfart des Menschen, wie ganzer Völker, allgemeine, alles umfassende Philanthropie ist der grose, prunkvolle Aushängeschild, mit welchem die Republik stolziret, und doch soll das Wohl von Millionen Menschen einer bis ins Kleinlichte berechneten Vergrößerungssucht aufgeopfert, und doch sollen die Leiden der Menschheit diesseits Rheins ins Unendliche vermehrt werden, und dieses blos, weil das gouvernement françois sich auf kein arrangegement einlassen will, qui seroit de nature à *déprécier* trop sensiblement la cession de la rive gauche! — Die Republik will einen dauernden Frieden, darum muste der Rhein cedirt werden, um auch selbst die blose Möglichkeit unangenehmer Diskussionen zu entfernen — und dennoch will dieselbe die Keime zu Zwistigkeiten legen, welche unvermeidlich die Ruhe beider Staaten bedrohen müssen!

Die Republik besorgt, den Werth ihrer neuen acquisition durch Uebernahme aller Schulden zu sehr verringert zu sehen, so wie bei einer andern Gelegenheit die französische Gesandtschaft sich geäussert hat, daß man dem teutschen Reiche, als dem besiegten Teile bei der pacification keine Gleichheit in Rücksicht der Vorteile gestatten könne. —

Man übersehe indessen die Angaben über den Verlust des Reichs, des Gewinns der Republik, und urteile dann, wodurch solche geäusserte Besorgnisse begründet, oder wie eine Gleichstellung in Rücksicht der Vorteile auch nur geträumt werden könne? —

§. 5.

Es ist ein durch Jahrhunderte bewährter Satz, daß die Rechte und Verbindlichkeiten, überhaupt die Categorie eines Landes, einer Provinz nach ihren Verhältnissen zu dem Hauptstaate, von welchem sie einen integrirenden Teil ausmacht, beurteilet werden müssen. Zur Erhaltung des Ganzen beizutragen, ist heiligste Pflicht des einzelnen integrirenden Teiles, und Niemanden, dem Völkerrechte und Herkommen ehrwürdig wären, ist es noch bis jezt eingefallen, die Wirkungen späterer, erst vertragsmäßig zu stipuli-

render neuer Verhältnisse, auf die früher rechtlich bestandene, und zwar blos darum zu übertragen, weil leztere ersteren geradezu entgegen gesezt sind. Und doch scheint dieses von der Republik beabsichtet, und die Weigerung der Uebernahme der Schulden der nunmehr cedirten Länder blos dadurch begründet zu werden, weil sie in einem Kriege gegen sie gemacht sind. —

Die Eingriffe in die heiligsten Rechte des teutschen Reichs hatten lezterem seine Nothwehr abgedrungen; eben diejenige Länder, welche nun an Frankreich cedirt sind, waren die vorzüglichst gekränkte; Selbstverteidigung war ihnen Pflicht; — es war nicht Krieg der teutschen Fürsten, sondern gerechte Verteidigung der teutschen Nation, von welcher die jenseitige Rheinprovinzen noch einen Teil ausmachten. Das Glück der Waffen hat sie losgerissen; — wie kann aber dadurch die Foderung der französischen Republik rechtlich begründet werden? — und wer ist, der sich nicht durch eine solche schreiende Ungerechtigkeit empört fühlen muß? —

§. 6.

So lobenswerth das von der französischen Gesandtschaft enunziirte Motiv ihrer Foderung ist,

alle germes de discussions épineuses zu entfernen, so sehr ist zu bedauern, daß eben durch das vorgeschlagene Mittel gerade das Uebel, welches man vermeiden will, herbeigeführt werden muß; da die Uebernahme der Schulden, qui auroient été contractées *à l'occasion ou pour les frais* de la guerre teils in sich unthunlich, teils in Hinsicht auf die Länder, auf welche sie geschehen soll, unmöglich ist.

Gleich bei dem ersten Anblick dringt sich von selbst das Weitumfassende der von der französischen Gesandtschaft den Kriegsschulden gegebenen Ausdehnung auf, und wie verschieden die Natur der *à l'occasion* de la guerre gemachten Schulden von jenen seye, welche unmittelbar *pour les frais* desselben gemacht worden sind. Wie manche können bei ersterer durch ausserordentliche Anstrengungen einzelner Gemeinheiten, oder ganzer Länder, auf so mannigfaltige Art veranlaßt worden seyn, ohne daß sie darum zu lezteren gerechnet werden können? — Wie manche Länder mögen sich nicht in der Lage befunden haben, zur Bestreitung der ausserordentlichen Lasten zu ihrer Aufrechthaltung ihre Mittel durch Anlehen zu vervielfältigen? — Wie könnten aber Schulden der Art, obgleich im Kriege veranlaßt und gemacht, als eigentliche Kriegsschulden betrachtet werden? —

Von welcher Seite man auch diese Art Schulden betrachten mag, so können sie nie unter einen andern Gesichtspunkt, als jenen von **Privatschulden** der einzelnen Gemeinheiten, oder wahrer **Territorialschulden** einzelner Länder gebracht werden. Ein groser Teil derselben ist im Lande gemacht; die Fonds dazu gaben grosenteils die eben durch die teutsche Armeen aus dem Herzen Teutschlands über den Rhein gebrachte Millionen; grose Summen, und beinahe die Totalität derselben sind auch wieder in jenen Ländern verwendet, und daher das eigentliche Staatsvermögen derselben um nichts vermindert worden. Die ungeheure Contributionen, welche die französische Armeen aus denselben gezogen haben, und deren Erhebung ohne solche fremde Einflüsse nicht möglich gewesen seyn würde, können darüber als die besten Belege aufgezeigt werden. Die Republik hat auf diese Art selbst die besten Vorteile davon genossen — und wenn man die Sache aus diesem Gesichtspunkte betrachtet, welche Ungerechtigkeit gegen die diesseitige Länder würde mit einer solchen Uebertragung verknüpft seyn? — Und wenn man auch auf einen Augenblik von allen Betrachtungen der Art über die Natur dieser Schulden abstrahirt, mit welchen beinahe unbesiegbaren Schwierigkeiten würde nicht die Auseinandersetzung eines solchen Wirrwarrs verknüpft seyn? Wie schwer würde es nicht seyn, die Foderungen in Rüksicht auf ihre Verwendung zu

trennen, dieselbe zu verificiren und zu liquidiren? — Collisionen mancher Art würden unvermeidlich seyn, und wie, wenn sich vielleicht am Ende die Republik in Hinsicht auf die neuen bürgerliche Verhältnisse der Creditoren zur Vertrettung der Foderungen derselben veranlaßt sehen, oder wohl selbst als allgemeiner Creditor gegen das teutsche Reich auftreten würde? — Schwerlich dürfte ein reichhaltigerer brennbarer Stoff zu anhaltenden gefährlichen Diskussionen, welche sich wieder in einen neuen blutigen Kampf auflösen müßten, möglich seyn, und Teutschland darf es daher von seinen Vertrettern erwarten, daß dieselbe niemals und unter keinen Umständen in eine solche Uebernahme willigen werden, da dieselbe in gleichem Grade als ein unvertilgbarer Keim anhaltender Neckereien, als ein beständiger Kanal zur Ableitung der teutschen Wohlfart schädlich, und als ein schmälicher Tribut an Frankreich schändlich seyn würde.

§. 7.

Wenn man Teutschland in seinem Verhältnisse eines einzigen unzertrennten Staatskörpers gegen Frankreich betrachtet, so folgt von selbst, daß bei der Bestimmung des Begriffes von Kriegsschulden nothwendig auf dieses Verhältniß Rücksicht genommen

nommen werden müsse, und daß hiemit blos von dem Kriegsaufwande des teutschen Reiches als Staatskörper Rede seyn könne.

Bekanntlich leisten die einzelne teutsche Staaten dem ganzen Staatskörper ihre Beiträge durch Stellung der Contingente, und Abbezalung der Römermonate, und diese sind es daher auch einzig und allein, welche, wenn von Reichskriegsschulden die Rede ist, in Anschlag gebracht werden können.

Die Ungerechtigkeit einer jeden weitern Ausdehnung ist zu einleuchtend, und zugleich zu schreiend, als daß es nöthig seyn könnte, auch nur einen Augenblick dabei zu verweilen.

Der gleich zufällige und traurige Umstand, daß das Glück der Waffen das linke Rheinufer aus seinem bisherigen Staats = nexu gerissen, und das teutsche Reich zur Cession desselben genöthigt hat, kann der französischen Republik auch hier kein Recht geben, die nunmehrige durch die Cession erst begründete Categorie dieser Länder auf demselben, über die Epoque dieser Cession und selbst der Occupation hinauszurücken, und aus diesem Grunde eine Befreiung von Lasten, oder Ersatz für einen Aufwand zu verlangen, zu welchen sie nach ihren damaligen Verhältnissen

verpflichtet gewesen sind. Die Pflicht der gänzlichsten und unverletzlichsten Widmung des Bürgers für das Interesse des Staates, dem er angehört, ist ja doch selbst einer der Hauptfundamentalsätzen, auf welchen das Gebäude der französischen Staatsverfassung gegründet ist, so wie die oft und unaufgefodert wiederholte Versicherung der Republik, daß sie jede bestehende Staatsverfassung in all ihren Verhältnissen respektire, mit der vorzüglichste Grund ist, auf welchen sie ihre Verhältnisse mit allen auswärtigen Mächten gebildet hat. Oder, wo wäre hier ein Grund zur Rechtfertigung einer so drückenden Ausnahme? — Vielleicht das Recht des Sieges? — Aber die Menschheit, und diese ist ein Tribunal, welches die Republik selbst erkennt, der Bürger in jeder Staatsverfassung, der Cosmopolit, alles, was sich über das Atom erhebt, flucht Weh und Schmach über den Sieger, der seiner Waffen Glück zur Untergrabung des Glückes der Menschheit misbraucht. —

§. 8.

Noch hat die französische Republik sich nicht bestimmt, über die **Art dieser Uebertragung**, und nur im Allgemeinen erklärt, daß sie auf die zur Entschädigung ausgezeichnete Länder (die geistliche Staaten) gelegt werden solle.

Freilich ließe sich hier die Frage aufwerfen; mit welchem Rechte eben die geistliche Wahlstaaten, und Fürsten, deren rechtliche und politische Existenz mit jener der weltlichen Fürsten auf gleicher Linie gegründet ist, zum Opfer ausgezeichnet seyen? — Mit welchem Rechte die französische Republik, wenn auch diese Schulden übernommen werden sollten, sich in die Repartition derselben zu mengen sich anmasen könne? —

In der Beziehung von Staat zu Staat kann sich das Recht der Republik nicht weiter als auf die Entscheidung der Uebernahme oder Verweigerung erstrecken, da im erstern Falle die fernere Vorkehrungen alsdann nothwendig als ein Domesticum des teutschen Staatskörpers betrachtet werden müssen.

Doch auch davon abstrahirt, bieten sich bei einer nähern Betrachtung dieses für Teutschland so äusserst wichtigen Gegenstandes so manche Rücksichten dar, welche eine wärmere Beherzigung verdienen. Es dürfte äusserst schwer seyn, ohne Einsicht der nöthigen Daten die Summe der von den jenseits Rheins gelegenen Ländern gemachten Reichskriegs-Schulden genau zu bestimmen. Wenn man indessen die von den jenseits Rheins gelegenen geistlichen Ständen zu stellende Contingente, und zu zalende Römermonate für die Jah-

re 1793 und 94 mit dem, in dem ersten und zweiten Jahre verlangten Reluitionsquanto vergleicht, und mit in Anschlag bringt, daß besonders in dem zweiten Jahre mehrere die mit weit grösseren Kösten verknüpfte Naturalstellung geleistet haben, so dürfte die Summe von 4 bis 5 Millionen fl. eher zu geringe als zu hoch angeschlagen seyn.

Sollte die Foderung der Uebertragung auch auf die weltliche Staaten, wie z. B. den von der Pfalz verlornen Teil ausgedehnet werden, so dürfte leicht ein Quantum von 10 Millionen fl. herauskommen. Beinahe nicht zu berechnen würde das Quantum seyn, wenn auch alle gelegenheitlich des Krieges gemachte Schulden auf die diesseitige Länder mit herüber gewälzt werden sollten.

§. 9.

Leider hat Teutschland schon einmal nach dem Westphälischen Frieden das traurige Schicksal erdultet, sich von fremden Kriegern durch eine Summe Geldes loskaufen zu müssen. Bekannt ist die Art, wie man damals nach Grundsätzen des Staatsverbandes diese allgemeine Last auch

allgemein getragen hat, (12) so wie überhaupt nur drei verschiedene Arten möglich scheinen, wie eine solche Uebertragung Statt haben könnte, daß man

a) entweder die übernommene Last z. B. nach der Reichsmatrikel unter alle Stände verteilte,

b) oder daß man die ganze Masse dieser Schulden auf die zur Entschädigung bestimmte geistliche Länder repartirte, oder

c) aber die Schulden desjenigen Landes, welches ein geistlicher Fürst verliert, auf dasjenige übertrüge, welches ihm zur Entschädigung gegeben wird; und die Schulden der weltlichen Länder, wenn auch diese übertragen werden sollen, auf die geistliche Länder verteilte, welche vielleicht den weltlichen Fürsten zur Entschädigung zufallen.

Unstreitig würde unter diesen drei verschiedenen Arten die erstere diejenige seyn, welche den Grundsätzen der teutschen Staatsverfassung am meisten entsprechen, und in Hinsicht auf die grössere Masse, auf welche diese Schulden gelegt wer-

(12) J. P. O. art. XVI. §. 8. Erster Friedens-Exekutions-Hauptrezeß zu Nürnberg von 1649 §. 7. seq. Schmauss. C. J. publ. p. 858. Anderer Friedens-Exek. Hpt-Rez. §. 35. Schmauss. l. c. p. 867. seq.

den sollten, die wenigst drückende seyn würde. Man durchlaufe indessen nur flüchtig alle diesseits Rheins gelegene Staaten, und urteile alsdann, ob eine solche allgemeine Uebernahme zu erwarten sey, und gewissermasen auch als möglich betrachtet werden könne.

Dürfte wohl Oesterreich, auf welches alle Last dieses beispiellosen Krieges beinahe allein, und immer hingedrückt, welches für das Reich ungeheure Schätze an Geld und Mannschaft aufgeopfert, und an das Reich aus diesem Kriege noch Millionen als Ersatz für seine Vorschüsse für die Erbauung von Philippsburg 2c. 2c. zu fodern hat, — dürfte diese Macht sich wohl zur Uebernahme eines Teils dieser Schulden verstehen können, und dürfte sie selbst ohne Indiskretion und ohne Undankbarkeit von derselben verlangt werden können? —

Dürfte ein solches Opfer von Seiten Preussens erwartet werden können, welches selbst, ohne auf die von demselben schon 4 Jahren behauptete Neutralität Rücksicht zu nehmen, an das Reich noch beträchtliche Foderungen macht? — Könnte wohl ein solches Ansinnen an Pfalz, welches am beträchtlichsten verliert, und am Rande eines völligen Verderbens steht. — An das durch die Lasten des Krieges niedergedrückte Wirtemberg, an so manche andere teutsche Staaten, welche durch

die Kösten dieses Krieges beinahe ganz aufgerieben sind? — Könnte an alle diese eine solche Foderung gemacht, und auch selbst die Möglichkeit der Erfüllung derselben erwartet werden? — Jeder mächtigere Stand würde sich gewiß gegen dieselbe sträuben, und was bliebe dann anders übrig, als in dem Augenblicke, wo man den Frieden von Aussen befestigen will, zur Herbeischaffung der Mittel dazu einen Krieg im Reiche selbst fortzusetzen? —

Durch die Cession des linken Rheinufers sind die Staatskräfte und die Summe der Defensionsmittel Teutschlands als Staatskörper betrachtet, um den achten und neunten Teil geschwächt. Will das teutsche Reich seine Würde behaupten, so muß dieser Abgang nothwendig auf die diesseitige Rheinlande übertragen werden; — und welche Last wächst hiedurch nicht schon dem Ganzen, und einzelnen Ländern zu? — Gewiß ist es, daß, von welcher Seite man auch diese Foderung ansicht, die Uebernahme derselben auch selbst für das ganze Reich in den Augen eines jeden als unmöglich erscheinen muß.

§. 10.

Es fällt von selbst in die Augen, daß eben die Ursachen, welche die Uebertragung dieser Schul-

denmasse auf die Totalität der diesseits Rheins gelegenen teutschen Staaten unthunlich machen, bei einer Uebertragung auf die geistlichen Staaten allein in ungleich höherem Grade eintretten, und dieselbe durchaus unmöglich machen.

Die Summe aller noch teutschen geistlichen Staaten dürfte ohngefähr 1189 □ M. und 2,132364 Seelen betragen. Freilich ein beträchtliches Objekt. Betrachtet man indessen die Lage dieser Länder, ihren finanzieren Zustand, (13) die Lasten, welche auf denselben ruhen, die Erschöpfung derselben in allen und vorzüglich in diesem Reichskriege, in welchem sie am gewissenhaftesten ihre Pflichten erfüllt haben, wie soll diese Uebertragung auf dieselbe allein nur noch möglich gedacht werden können? —

Die Urkunde, in welcher ihnen diese zermalmende Last aufgebürdet werden sollte, würde zugleich jene ihres unvermeidlichen Ruins, das Verdammungsurteil ihrer Zernichtung, die Quel-

---

(13) Sartori l. c. p. 239. seq hat den Eingang alles Geldes in 80 Jahren von 27 Stiftern zu 1,274,400000 fl., dagegen aber den Geldausgang aus denselben zu 3,389,018274 fl. berechnet, wo bei einer Vergleichung dieser beiden Rubriquen ein Ueberschuß in dem Ausgange von 2,114,618274 fl. herauskömmt.

le des Jammers der Untertanen seyn, und den Brennstoff zu unvermeidlichen Zerrüttungen enthalten, welche die Existenz des teutschen Reiches unausbleiblich bedrohen müßten.

§. 11.

Und sollte endlich die dritte Art gewählet, und Zug um Zug die Schulden der Länder, welche ein Fürst auf dem linken Rheinufer verliert, auf diejenige übertragen werden, welche ihm auf dem rechten Ufer zur Entschädigung gegeben werden sollen; — welche Aussichten für die Fürsten, welche entschädiget, welche Aussichten für diejenige Länder, welche zum Opfer ausgezeichnet werden sollen! Unstreitig würde durch eine solche Maßregel für erstere das ganze Object der Entschädigung in gleichem Grade in sich vernichtet, als letztere auf eine solche Art zu Grunde gerichtet werden, welche selbst nach Jahrhunderten keine Aussicht zur Erholung erlaubt, besonders wenn endlich noch für die Rubrik von Kriegsschulden die von der französischen Gesandtschaft in ihrer Note vom 12ten Vendemaire wiederholter verlangte Ausdehnung auf alle contractées à l'occasion de la guerre, welches sie selbst durch die contributions reparties et perçues pour la subsistance des troupes françoises erklärt, zugegeben werden sollte.

Und hier berechne man die Summen dieser viel umfassenden Rubrik!

Das emprunt forcé für die Länder zwischen Mosel, Maas, und Rhein betrug allein für sich 23 Millionen Livres, die Contributionen in eben diesem Umkreise 20 Millionen Livres, hiemit diese einzige zwei Rubriken die ungeheure Summe von 43 Millionen Livres oder 19,250000 fl. (14) Die Unterhaltung der Armeen, und alle dabei und gelegenheitlich des Kriegs aufgelaufene Kösten können füglich auf das Doppelte gerechnet werden, welches also eine Summe von gewiß 60,000000 fl. und mit den eigentlichen Reichskriegskösten zu 5 Millionen fl., im Ganzen ein Resultat von wenigstens 65 Millionen fl. ergiebt. Rechnet man nun noch die ähnliche Kosten von der Mosel Rheinaufwärts dazu, so dürfte der ganze Betrag gewiß ohne Uebertreibung zu 90 Millionen angeschlagen werden können.

Eine ungeheure Summe! deren bloser Anblick schon allein von der Unmöglichkeit, sie auf die geistliche Staaten zusammen, weniger noch auf einzelne zu wälzen, überzeugen muß.

---

(14) Le spectateur du Nord T. 5. 1798. Janvier p. 111.

Nach der sehr gründlichen Berechnung von Sartori (15) beträgt der jährliche Geldeingang der geistlichen Reichsländer — zu welchem sich aber der Ausgang 49,271894 fl., wie 3 zu 1 verhält — 15,930000 fl. von welchen, wenn man den Verlust an geistlichen Reichsländern auf dem linken Rheinufer abrechnet 11,350000 fl. übrig bleiben dürften.

Welches Verhältniß zwischen diesem Bestand des activen Staatsvermögens, und der Last, welche nun noch auf dasselbe gelegt werden soll! —

Leider ist es Thatsache, daß auch die diesseits Rheins gelegene geistlichen Staaten durch diesen Krieg ihre Schuldenmasse unendlich, und zu einem solchen Grade vermehret haben, daß sie mit aller Anstrengung kaum zur Entrichtung der Zinsen im Stande sind. — Noch bis auf diese Stunde ist zwar über den künftigen Indemnisations-Plan nichts Verlässiges bekannt geworden.

Um indessen aber diese Unmöglichkeit durch ein Beispiel anschaulicher zu machen, setze man den Fall, daß z. B. Paderborn mit Münster zur Indemnisation für die köllnische Chur bestimmt seye. Bekanntlich beträgt die Arealgröse dieses

(15) l. c. p. 238 — 42.

Hochstifts 54 □ Meilen vom abwechselnd guten und schlechten Boden, auf welchem sich 23 zum Teil kaum nennenswerthe Städte, 136 Dörfer, 15 Höfe mit einer Bevölkerung von 70 — 80000 Seelen befindet. Die landesherrliche revenües dürften bei der sorgfältigsten Administration kaum auf 70000 Thlr. gebracht werden können. Eine Land-Schatzung beträgt 5422 Thlr. 16 Schill. 6 ½ Pf. Dagegen ist dasselbe aber mit einer Schuldenlast von nahe an 700000 Thlr. beschweret, welche im Durchschnitt zu 4 pro Cent allein an Interessen jährlich eine Summe von 28000 Thlr. von dem Ertrage des Landes wegnehmen. Die Reichskriegskösten und Schulden (für Contingent und Römermonate) des jenseitigen Erzstifts Kölln für die Jahre 1793 und 94 dürften nahe an 1 Million und der Anteil dieses unglücklichen Landes an den übrigen Lasten für Contributionen, gezwungene Anlehen 2c. leicht 6 Millionen fl., hiemit also die ganze durch diesen Krieg verursachte Last 7 Millionen fl. betragen. Angenommen, daß hievon nur $\frac{2}{7}$, also 2 Millionen auf Paderborn gelegt werden sollten, so würde dieses, wenn man für alle Schulden die runde Summe von 3 Millionen annimmt, zu 4 pro Cent allein an Zinsen 120000 Thlr., hiemit nahe an das Doppelte des ganzen Ertrags des Landes betragen. Die Lasten des Landes müsten alsdann, welches in Hinsicht auf seinen Zustand unmöglich wäre, blos für

diesen Gegenstand verdoppelt werden, ohne daß auch nur 1 Pfenning zur Bestreitung der gewöhnlichen Bedürfnissen vorhanden wäre, ohne daß auch nur im mindesten an eine Abtragung der Schulden gedacht werden könnte. Der wenige Wohlstand des Landes müste dadurch vollends bis in seinen Keim zernichtet werden, jedes Mittel, demselben aufzuhelfen, würde dadurch der Regierung aus den Händen gerissen. Keine Anstrengung würde hinreichen, solchen Bedürfnissen die Spitze bieten zu können; — und wie unendlich würde dieses nicht noch alles vermehrt werden, wenn noch eine grösere rata, noch ein grösserer Druck, vielleicht die ganze Schuldenmasse des Erzstifts Kölln auf dieses Land allein gelegt werden sollte!

§. 12.

Man betrachte die Lage eines jeden andern Hochstifts auf dem diesseitigen Rheinufer, auch selbst die beträchtlichsten derselben, wie Münster, für welches die Reichskriegskösten, und jene für die Neutralität des nördlichen Teutschlands leicht nahe an 2 Millionen fl. betragen dürfen. Würzburg, für welches die Reichskriegskösten nahe an 3 ½ Millionen, und die übrigen durch den Krieg verursachten Kösten vielleicht nicht viel weniger betragen. Bamberg, welchem der Reichskrieg an

2 Millionen fl. und die übrigen durch den Krieg verursachten Ausgaben wohl auch so viel kosten. — Man beherzige alles dieses, und urteile dann, ob sie von der eben beschriebenen verschieden sey? Welches unter allen wäre im Stande, für sich die Schulden des Erzstifts Trier, des Herzogthums Zweibrücken zu übernehmen? — Alle Industrie würde darnieder gedrückt, alle Mittel zur Belebung derselben würden vernichtet; die Untertanen dieser Länder zur Verlassung ihrer väterlichen Fluren, oder zur Auflehnung gegen solchen Druck genöthiget werden; die Bewilligung einer solchen ungerechten, schädlich- und schimpflichen Foderung würde das Grab des Glückes der Teutschen seyn; kaum könnte ein neuer Kampf von mehreren Jahren so kostspielig werden, und Teutschland darf daher auch von seinen Repräsentanten erwarten, daß sie die Herabwürdigung des teutschen Namens, und die Vernichtung der Nation nicht unterzeichnen werden.